

**Vertrag über die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
durch Anwendung der Verkehrsverbundtarife im Schienenpersonenfernverkehr
von Eisenbahnverkehrsunternehmen
im Rahmen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes**

zwischen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

.....
Firmenbezeichnung
.....
vertreten durch
.....
Adresse

„EVU“ genannt,

und

der OÖ Verkehrsverbundorganisations GmbH Nfg & Co KG, vertreten durch den Geschäftsführer, 4020 Linz, Volksgartenstraße 23,

im weiteren „VOG“ genannt.

Präambel

Die VOG ist Behörde im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 in der Fassung der VO (EU) 2016/2338 sowie Verkehrsverbundorganisationsgesellschaft für das Bundesland Oberösterreich im Sinne des Gesetzes über die Ordnung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (ÖPNRVG 1999 idgF.) und dem öffentlichen Interesse an einem bedarfsgerechten öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr im Bundesland Oberösterreich verpflichtet.

Im Sinne eines größtmöglichen Fahrgastnutzen ist es Ziel der VOG im Rahmen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes die Anwendung der Verkehrsverbundtarife einschließlich der Beförderung von Schülern und Lehrlingen im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt auch auf Schienenpersonenfernverkehrsdienste von Eisenbahnverkehrsunternehmen mit mehreren Halten innerhalb des Verbundraumes zu erstrecken. Der Verbundraum ist im Kooperationsvertrag zum Oberösterreichischen Verkehrsverbund (OÖVV) definiert.

Zu diesem Zweck schließt die VOG mit Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Schienenpersonenfernverkehrsdienste mit mehreren Halten innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich bzw. des Verbundraumes betreiben, Verträge über die Anwendung der Verkehrsverbundtarife einschließlich der Beförderung von Schülern und Lehrlingen im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt auf diesen Verkehrsdiensten ab und gewährt dafür erforderlichenfalls Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 3 (2) der Verordnung (EG) 1370/2007 in der Fassung der VO (EU) 2016/2338. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass derartige Verträge ausschließlich mit Eisenbahnverkehrsunternehmen abgeschlossen werden, die Schienenpersonenfernverkehrsdienste mit mehreren Halten innerhalb des Verbundraumes betreiben.

Wenn und soweit dieser Vertrag den Begriff „Schienenpersonenfernverkehr“ bzw. „Schienenpersonenfernverkehrsdienste“ verwendet, so sind damit Verkehrsdienste des Eisenbahnpersonenverkehrs gemeint, die hinsichtlich ihrer Reisegeschwindigkeit und der Abstände zwischen ihren Verkehrshalten in erster Linie den Verkehrsverbindungen zwischen regionalen Zentren und überregionalen Zentren sowie zwischen überregionalen Zentren untereinander dienen. Dabei handelt es sich um Züge, die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen in den zu veröffentlichenden Fahrplänen derzeit insbesondere als InterCityExpress (ICE), InterCity (IC), EuroCity (EC), EuroNight (EN), D-Zug, Railjet (RJ und RJX), Nightjet (NJ) oder West bezeichnet werden.

Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag im Bewusstsein, dass sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und nationaler Ebene als auch die tatsächlichen Verhältnisse einem ständigen Wandel unterworfen sind, und daher unter Umständen Vertragsanpassungen erforderlich sein können.

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsrahmen

- (1) Dieser Vertrag regelt im Rahmen des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes (OÖVV) die Anwendung der Verkehrsverbundtarife für alle Fahrgäste einschließlich der Beförderung von Schülern und Lehrlingen im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt auf sämtlichen Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen des EVUs in Oberösterreich auf Eisenbahnstrecken gemäß Anlage 1 und mit mehreren Halten innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich bzw. des Verbundraumes sowie die damit verbundene Gewährung von Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 3 (2) der Verordnung (EG) 1370/2007 in der Fassung der VO (EU) 2016/2338. Die Anwendung der Tarife erfolgt unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nicht – kommerziell erbrachte Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen des EVUs handelt.
- (2) Das EVU hat mit der VOG einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, der Geschäftsgrundlage dieses Vertrags ist, und nimmt an der Einnahmenaufteilung im OÖVV teil.
- (3) Das EVU befördert Fahrgäste im Schienenpersonenfernverkehr auf den in Anlage 1 angeführten Eisenbahnstrecken gemäß den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- (4) Das EVU gibt der VOG schriftlich eine Ansprechperson bekannt, die als Vertreterin gegenüber der VOG auftritt. Die Ansprechperson ist berechtigt und verpflichtet, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Falls keine solche Person genannt wird, gelten die nach dem Gesetz vertretungsbefugten Personen als Ansprechperson des EVUs.

§ 2 Verpflichtung zur Anwendung der Verkehrsverbundtarife

- (1) Das EVU verpflichtet sich, auf sämtlichen von ihm betriebenen Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen in Oberösterreich auf Eisenbahnstrecken gemäß Anlage 1 und mit mehreren Halten innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich bzw. des Verbundraumes die Tarifbestimmungen für den OÖVV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Anwendung der Unternehmenstarife gemäß Anlage 2 bleiben davon unberührt.
- (2) Fahrkarten zum Verbundtarif sind auf den betreffenden Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen des EVUs entsprechend den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifbestimmungen für den OÖVV auszugeben bzw. anzuerkennen. Dies gilt auch für Änderungen der Tarifbestimmungen, insoweit die Vertragspartner dieser Verän-

derung zugestimmt haben. Die Fahrkartenausgabegeräte des EVUs sind dafür entsprechend auszurüsten. Die VOG stellt dem EVU die erforderlichen Steuerdaten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Schüler- und Lehrlingsfreifahrt

Im Rahmen der Integration der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt in den OÖVV verpflichtet sich das EVU, entsprechende Freifahrausweise gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifbestimmungen und den Richtlinien für die Schüler- und Lehrlingsbeförderung für den OÖVV in der jeweils geltenden Fassung auszugeben bzw. anzuerkennen. Dies gilt auch für Änderungen der Tarifbestimmungen, insoweit die Vertragspartner dieser Veränderung zugestimmt haben.

§ 4 Ausgleichsleistungen

- (1) Dem EVU steht für die Anwendung der Verkehrsverbundtarife gemäß § 2 ab dem 15.12.2019 als jährliche Ausgleichsleistung der Betrag gemäß Anlage 3 (Position 1) zu. Dabei sind die Anzahl der genutzten Verbundtickets sowie der Vergleich zwischen Unternehmenstarif und entsprechendem Verbundtarif nach Maßgabe der Anlage 3 zu berücksichtigen.
- (2) In den Folgejahren beginnend mit 2021 ist der Betrag für die jährliche Ausgleichsleistung proportional zur Höhe der Tarifeinnahmen aus Fahrkartenverkäufen zum Verbundtarif nach Einnahmenaufteilung veränderlich, wobei jedoch als Maximalbetrag der wertgesicherte Betrag der Ausgleichsleistung für das erste volle Vertragsjahr 2020 gilt. Bei der Festlegung der Ausgleichsleistungen in den Folgejahren sind die Tarifeinnahmen gegebenenfalls bereinigt um Tarifanpassungen nach Maßgabe der Anlage 3 heranzuziehen.
- (3) Eine Neufestlegung der Ausgleichsleistung bzw. des Maximalbetrags erfolgt nur bei einer wesentlichen Ausweitung oder Rücknahme des Fahrplanangebotes oder wesentlichen Veränderung des Tarifangebotes im Verbundraum und hat sachgerecht unter Heranziehung der Vertragsgrundlagen zu erfolgen.
- (4) Die Ausgleichsleistung gemäß Abs. 1 unterliegt ferner in den Folgejahren, erstmals zum 1.1.2021, einer Wertsicherung. Die Wertsicherung wird jährlich jeweils zum 1.1. eines Jahres vorgenommen. Die Ausgleichsleistung ist gegenüber dem Vorjahr um den Prozentsatz zu erhöhen, der sich aus dem Verbraucherpreisindex 2015 oder einem jeweils an dessen Stelle tretenden Index und dessen Änderungen im Jahresdurchschnitt der beiden aufeinanderfolgenden Vorjahre ergibt, für die endgültige Indexverlautbarungen vorliegen. Für 2021 sind das die Jahre 2018 und 2019.
- (5) Dem EVU steht für die Basis-Beförderung von Schülern und Lehrlingen gemäß § 3 ab dem 15.12.2019 als jährliche SLF-Ausgleichsleistung der Betrag gemäß Anlage 3 (Position 2) zu.
- (6) Dem EVU steht für die Beförderung von Schülern und Lehrlingen im Rahmen des Jugendticket - Netz (JTN) ab dem 15.12.2019 als jährliche JTN-Ausgleichsleistung der Betrag gemäß Anlage 3 (Position 3) zu.
- (7) Die Ausgleichsleistungen gemäß Abs. 5 und 6 unterliegen in den Folgejahren ab dem Schuljahr 2020/21 einer Wertsicherung. Die Wertsicherung ergibt sich aus Anlage 3.

- (8) Dem EVU steht für die Beförderung von Personen im Rahmen des KlimaTickets Oberösterreich (KTOÖ) ab Einführungszeitpunkt eine nachfrageabhängige Abgeltung der Beförderungsleistung in Form eines Abgeltungssatzes je zurückgelegtem Personenkilometer (Yield) gemäß Anlage 3 (Position 4) zu. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt gemäß Anlage 3, VI. Pkt. 2. Der Abgeltungssatz beinhaltet sämtliche Erlöszuscheidungen und Ausgleichsleistungen für diese Tickets.
- (9) Der Abgeltungssatz je Personenkilometer (Yield) gemäß Absatz (8) unterliegt einer Wertesicherung. Diese wird jährlich jeweils zum 1.1. eines Jahres, erstmals zum 1.1.2022, vorgenommen. Der Abgeltungssatz/Personenkilometer (Yield) ist gegenüber dem Vorjahr um den Prozentsatz zu erhöhen, der sich aus dem Verbraucherpreisindex 2015 oder einem jeweils an dessen Stelle tretenden Index und dessen Änderung im Jahresdurchschnitt der beiden aufeinanderfolgenden Vorjahre ergibt, für die endgültige Indexverlautbarungen vorliegen. Für 2022 sind das die Jahre 2019 und 2020.
- (10) Mit dem Ausgleich nach den Abs. 1 bis 9 werden die vertragsgegenständlichen Leistungen des EVUs von der VOG vollständig abgegolten.

§ 5 Fahrgasterhebungen

- (1) Zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen gemäß § 4 Abs 1. bis 6. sind in ausreichendem Maße Fahrgasterhebungen durchzuführen und die Ergebnisse der VOG zur Verfügung zu stellen.
- (2) Gegenstand der Fahrgasterhebungen sind Fahrgäste, die Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen des EVUs mit Fahrkarten zum Verbundtarif gemäß § 2 und Freifahrausweisen gemäß § 3 nutzen. Diese sind getrennt nach OÖVV - Einzelfahrten/Tageskarten, OÖVV - Zeitkarten (Wochen-, Monats- und Jahreskarten), OÖVV – Semesterkarten, sowie Freifahrausweise für die Schüler- und Lehrlingsfreifahrt getrennt nach Streckenkarten und Netzkarten zu erfassen.
- (3) Zur Beurteilung der Gesamtinanspruchnahme im Schienenpersonenfernverkehr sind Fahrgäste mit KlimaTickets im Rahmen der Fahrgasterhebungen unabhängig von den Erhebungen gemäß Anlage 3, VI. Pkt. 2 iVm Anlage 3, Beilage 1 zu erfassen.
- (4) Nähere Ausführungen über Art und Umfang sowie ggf. Aufwandstragung der Fahrgasterhebungen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten des EVUs sind in Anlage 4 geregelt.

§ 6 Überkompensationskontrolle

- (1) Das EVU ist verpflichtet, die Bestimmungen des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einzuhalten.
- (2) Die VOG kann jährlich die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 durch einen Wirtschaftsprüfer beurteilen lassen. Der VOG steht es frei, mehrere Jahre im Rahmen einer Prüfung zusammengefasst beurteilen zu lassen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch die VOG. Die VOG trägt die diesbezüglichen Kosten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Tätigkeit mitgeteilt werden, sind vom EVU als solche zu kennzeichnen. Der Wirtschaftsprüfer ist durch die VOG zu verpflichten, diese Geheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht unmittelbar der VOG oder Dritten zugänglich zu machen. Bei der Berichterstattung sind diese Geheim-

nisse nur insoweit darzulegen, wie sie zum Nachvollzug des Berichts durch die VOG erforderlich sind. Dem EVU steht vor der Weitergabe an die VOG ein diesbezügliches Recht der Einsichtnahme, Stellungnahme und Widerspruch gegen die Offenlegung der Geheimnisse im Bericht zu. Das EVU ist verpflichtet, dieses Recht begründet und binnen vier Wochen nach Eingang des Berichtsentwurfs auszuüben. Das Widerspruchsrecht umfasst nicht die Schlussfolgerungen des Wirtschaftsprüfers. Die Berichterstattung umfasst ebenfalls die Ergebnisse, die sich aus der Anwendung der Absätze 4 und 5 ergeben.

- (3) Das EVU ist zur Mitwirkung der Durchführung der Prüfung verpflichtet. Die Mitwirkung umfasst vor allem die Ermöglichung der Einsicht in das Rechnungswesen und alle weiteren Schriften und Aufzeichnungen, die mit dem betreffenden Verkehr in Beziehung stehen, die Einrichtung von Gesprächen mit verantwortlichen Ansprechpartnern, die Auskunftserteilung und die Bestätigung aller gegebenen Auskünfte und Nachweise in Form einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung der gesetzlichen Vertreter, die die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 1 bestätigt. Sollten andere Behörden, die für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen an das EVU leisten, Beurteilungen von Dritten zur Einhaltung beihilfenrechtlicher Vorgaben durchführen lassen, erklärt das EVU sein Einverständnis, dass die diesbezüglichen den Behörden vorliegenden Ergebnisse der VOG zur Verfügung gestellt werden können. Die Mitwirkung umfasst ebenfalls die Bereitstellung aller Informationen und Erstellung von Berechnungen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser allgemeinen Vorschrift erforderlich sind. Die Kosten der Mitwirkung, gleich welcher Art, trägt das EVU.
- (4) Bei der Beurteilung des angemessenen Gewinns ist im Fall einer gleichzeitigen gemeinwirtschaftlichen Beauftragung eine Gesamtkapitalrendite in jener Höhe wie im betreffenden Verkehrsdienstvertrag definiert und bezogen auf das im Tarifgebiet anteilig eingesetzte Rollmaterial als Obergrenze zu berücksichtigen. Bei kommerziellen Verkehrsdiensten beträgt die Obergrenze maximal 9,5%. Sollten sich die Renditewerte aufgrund einer rechtskräftigen Behörden- oder Gerichtsentscheidung als zu hoch erweisen, sind die Obergrenzen entsprechend neu festzusetzen. Bei der Berechnung der Rendite ist das Ergebnis vor Steuern und Zinsen und der durchschnittliche Buchwert des anteiligen Rollmaterials des Jahres maßgeblich. Sollte im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007 eine vergleichbare Berechnungsweise vereinbart sein, kann diese herangezogen werden. Die Vergleichbarkeit der Berechnungsweise und des errechneten angemessenen Gewinns ist durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Tätigkeit nach Absatz 2 zu beurteilen.
- (5) Sollten die gewährten Ausgleichsmittel den finanziellen Nettoeffekt nach Ziffer 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 übersteigen (Überkompensation), ist der übersteigende Betrag zurück zu gewähren. Sollte der finanzielle Nettoeffekt in einem Jahr geringer als die gewährten Ausgleichsmittel sein, liegt eine rechnerische Unterkompensation ohne unmittelbare rechtliche Folgen vor. Überkompensationen eines Jahres können mit rechnerischen Unterkompensationen anderer Jahre verrechnet werden. Diese Verrechnungsmöglichkeit besteht für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren und endet bei Beendigung der Vereinbarung, gleich aus welchem Grund. Sollte nach Verrechnung von Über- und Unterkompensationen über den dreijährigen Zeitraum eine Überkompensation verbleiben, ist diese zurück zu gewähren. Der künftig gewährte Ausgleich wird entsprechend gekürzt. Sollte das EVU weitere als die gegenständlichen Ausgleichsmittel im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 erhalten, wird sich die VOG mit diesen Stellen verständigen, um die Aufteilung der rück zu gewährenden Ausgleichsmittel zwischen den Stellen festzulegen. Das EVU verpflichtet sich, die Überkompensationen vier Wochen nach Kenntnis dieser Einigung entsprechend zurück zu gewähren. Ist eine solche Einigung nicht erreicht, ist die Überkompensation im Verhältnis der für den betreffenden Zeitraum gewährten Aus-

gleichsmittel auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift zu allen im Zeitraum erhaltenen Ausgleichsmittel zu bestimmen. Eine Unterkompensation entfaltet, abgesehen von der Verrechenbarkeit mit Überkompensationen anderer Jahre nach Maßgabe obenstehender Rechenweise, keine rechtlichen Folgen für die VOG.

Eine Überkompensation ist auf Basis vorhandener Kenntnisse ex-ante durch das EVU auszuschließen. Das EVU wird jeweils vor Beginn eines Jahres eine diesbezügliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen, dass die Ausgleichsmittel, die auf Basis dieser allgemeinen Vorschrift für das jeweilige Jahr erwartet werden, nach bestem Wissen und Gewissen nicht zu einer Überkompensation beitragen werden. Dabei ist die Höhe der erwarteten gegenständlichen Ausgleichsmittel und die Höhe anderer erwarteter Ausgleichsmittel zu nennen. Sollte die Bestätigung nicht rechtzeitig vorliegen, wird die VOG eine Kürzung der Ausgleichsmittel vornehmen.

§ 7 Abrechnung

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.
- (2) Das EVU hat über die Leistungserbringung und die vereinbarte Ausgleichsleistung gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 8 monatlich Rechnung zu legen. Die Ausgleichsleistungen sind monatlich mit einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresbetrags zu verrechnen. Sämtliche Rechnungen sind monatlich im Nachhinein zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Die jährliche Schlussabrechnung der Ausgleichsleistung gemäß § 4 Abs. 1 ist nach Vorliegen aller Berechnungsparameter (insbesondere nach § 4 Abs. 2) und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen durchzuführen. Mit Zahlung der Schlussabrechnung sind sämtliche Leistungen des EVUs gemäß § 4 Abs. 1 für den Abrechnungszeitraum vollständig abgegolten.

Die jährliche Schlussabrechnung der Ausgleichsleistung gemäß § 4 Abs. 8 ist nach Vorliegen aller Berechnungsparameter gemäß Anlage 3 VI. Punkt 2. bzw. Beilage 1 und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen durchzuführen. Mit Zahlung der Schlussabrechnung sind sämtliche Leistungen des EVUs gemäß § 4 Abs. 8 für den Abrechnungszeitraum vollständig abgegolten.

- (3) Das EVU erhält von der VOG für die Leistungserbringung und die voraussichtliche SLF-Ausgleichsleistung gemäß § 4 Abs. 5 unter dem Titel der pauschalen Abgeltung jeweils am 15.3. und am 15.10. eines jeden Jahres jeweils die Hälfte des voraussichtlichen Jahresbetrags. Nach Vorliegen aller Wertsicherungsparameter erhält das EVU unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen die endgültige jährliche Ausgleichsleistung. Mit dieser Zahlung sind sämtliche Leistungen des EVUs gemäß § 4 Abs. 5 unter dem Titel der pauschalen Abgeltung für den Abrechnungszeitraum vollständig abgegolten.
- (4) Das EVU hat über die Leistungserbringung und die voraussichtliche JTN-Ausgleichsleistung gemäß § 4 Abs. 6 monatlich Rechnung zu legen. Die Ausgleichsleistungen sind monatlich mit einem Zwölftel des voraussichtlichen Jahresbetrags zu verrechnen. Sämtliche Rechnungen sind monatlich im Nachhinein zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Die jährliche Schlussabrechnung ist nach Vorliegen aller Wertsicherungsparameter und unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Akontozahlungen durchzuführen. Mit der

Zahlung der Schlussabrechnung sind sämtliche Leistungen des EVU gemäß § 4 Abs. 6 für den Einnahmenausfall aus dem JTN für den Abrechnungszeitraum vollständig abgegolten.

- (5) Die VOG ist berechtigt, die Abrechnungen und Abrechnungsgrundlagen beim EVU vom gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrags beauftragten Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung dieses Vertrags erforderlich ist. Die dafür anfallenden Aufwendungen werden von der VOG getragen.
- (6) Das EVU hat die Daten über tarifmäßige Fahrkartenverkäufe zum Verbundtarif monatlich, und zwar jeweils längstens bis zum 15. des auf den betreffenden Monat zweitfolgenden Monats bekanntzugeben. Dabei ist das von der VOG definierte und vom Abfertigungssystem erzeugte OÖVV-Standard-Abfertigungsdatenformat gemäß Anlage 5 zu verwenden.

§ 8 Kontrollen

- (1) Die VOG ist berechtigt, unter Berücksichtigung des Fahrbetriebs jederzeit Kontrollen der vertragsgemäßen Anwendung der Verkehrsverbundtarife auf den Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen des EVUs in Oberösterreich durchzuführen.
- (2) Die VOG gibt dem EVU die Personen namentlich bekannt, die zu Kontrollen beim EVU eingesetzt werden. Die Kontrolleure haben sich gegenüber dem Fahrpersonal des EVUs mit einem Ausweis gemäß Anlage 6 auszuweisen und werden von den EVU unentgeltlich befördert. Über die Kontrolltätigkeiten hat die VOG lückenlose Aufzeichnungen zu führen, in die das EVU auf Verlangen Einsicht nehmen kann.
- (3) Das EVU sichert zu, bei begründeter Beanstandung umgehend alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um den Mangel zu beseitigen.

§ 9 Haftung

- (1) Das EVU verpflichtet sich, die VOG von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus Beförderungsleistungen des EVU resultieren und die im Zusammenhang mit dem Ticketverkauf durch die VOG gegenüber dieser geltend gemacht werden, freizuhalten. Das heißt, dass die VOG in diesen Fällen vollkommen schad- und klaglos zu halten ist. Dies gilt nur dann nicht, wenn die VOG diese Ansprüche durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten mit- verursacht hat. Die Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung besteht in unbeschränkter Höhe, und insbesondere auch dann, wenn die im EKHG vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen überschritten werden. Das EVU hat die VOG über erhobene Ansprüche und entstandene Schäden unverzüglich zu informieren. Die VOG wird Abwehrmaßnahmen so weit wie möglich und auf Kosten des EVUs unterstützen.
- (2) Eine Haftung des EVUs wird für alle Fälle ausgeschlossen, die im Verantwortungsbereich der VOG oder ihrer Erfüllungsgehilfen liegen.

§ 10 Wirksamkeit, Dauer und Auflösung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt mit 15.12.2019 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Jahresfahrplanwechsels, erstmals zum Jahresfahrplanwechsel Dezember 2021, schriftlich gekündigt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Vertrag nur aus wichtigen Gründen vorzeitig und fristlos schriftlich aufgelöst werden. Wichtige Gründe, die einen Vertragspartner zu einer solchen außerordentlichen Kündigung berechtigen, sind insbesondere:
- a. der behördlich oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Wegfall der Geschäftsgrundlage oder das Erlöschen sämtlicher Konzessionen, Verkehrsgenehmigungen und Verkehrskonzessionen des EVUs;
 - b. die ersatzlose Beendigung des OÖVV oder die Auflösung des Kooperationsvertrags oder der Einnahmenaufteilung im OÖVV durch eine der beiden Vertragsparteien, ohne dass eine vergleichbare Nachfolgestruktur geschaffen wird;
 - c. die nachhaltige Verletzung wesentlicher Verpflichtungen nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - d. eine Änderung in der Eigentümerstruktur des Vertragspartners, die zu einer Änderung der Beherrschungsverhältnisse (§ 115 GmbHG) führt und dadurch die rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des anderen wesentlich beeinträchtigt.
 - e. wenn sich die diesem Vertrag zu Grunde liegende Rechts- oder Sachlage, insbesondere das ÖPNRV-G oder die einschlägigen europarechtlichen Rechtsgrundlagen oder die Einnahmensituation des EVU in Bezug auf die von diesem Vertrag erfassten Verkehre so wesentlich ändert, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu unzumutbaren wirtschaftlichen oder sonstigen Auswirkungen führt, und innerhalb dreier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Information über den Eintritt der jeweiligen Änderung bei der VOG bzw. beim EVU, eine sachgerechte Anpassung des Vertrages nicht zu Stande kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird in zwei Originalausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartner eine erhält. Sämtliche Anlagen sind verbindliche Vertragsbestandteile.
- (2) Die Vertragspartner werden in allen Fällen bestmöglich zusammenarbeiten, sich unterstützen und sich wechselseitig umgehend über alle wesentlichen Vorkommnisse informieren.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse werden die Vertragspartner Verhandlungen über allenfalls erforderliche Vertragsanpassungen aufnehmen und nach besten Kräften versuchen, Einvernehmen herzustellen. Das gilt vor allem dann, wenn sich die Voraussetzungen für die Ausgleichsleistungen ändern.
- (4) Die Vertragspartner sind zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet. Darüber hinaus werden sie sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag vertraulich behandeln und Dritten nur zugänglich machen, wenn es zur Durchführung des Vertrags erforderlich sein sollte.

Dritte, soweit diese nicht einer gesetzlichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind nachweislich vorab durch eine entsprechende Vertraulichkeitsvereinbarung zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verpflichten.

- (5) Die Vertragspartner verzichten darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder aus irgendwelchen anderen Gründen anzufechten.

- (6) Der Vertrag geht vorbehaltlich § 10 Abs. 3 lit. d auf jeden Rechtsnachfolger der Vertragspartner über. Sie verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- (7) Sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die VOG. Beratungskosten trägt jeder Vertragspartner selbst. Im Übrigen trägt jeder Vertragspartner alle vertraglich nicht geregelten Kosten, Gebühren und Abgaben selbst, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags auf seiner Seite entstehen.
- (8) Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (9) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Die Vertragspartner werden Streitigkeiten gütlich beilegen und in jedem Fall versuchen, binnen drei Monaten, allenfalls durch Einschaltung eines gemeinsam beauftragten und unabhängigen Dritten, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt das nicht, werden sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag von einem Schiedsgericht nach der ZPO von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Linz.
- (10) Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Unausführbarkeit einzelner Bestimmungen haben nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die Vertragspartner werden solche Bestimmungen durch eine dem ursprünglichen Zweck möglichst nahekommende Regelung ersetzen.

Für die OÖ Verkehrsverbundorganisations GmbH Nfg & Co KG

.....
Datum, Unterschrift

Für das Eisenbahnverkehrsunternehmen

.....
Datum, Unterschrift

Anlagen

- Anlage 1 Aufstellung der Eisenbahnstrecken mit Schienenpersonenfernverkehrsdienstleistungen des EVUs
- Anlage 2 Anwendbare Unternehmenstarife
- Anlage 3 Berechnungsschema für Ausgleichsleistungen
- Anlage 4 Art, Umfang und ggf. Aufwandstragung von Fahrgasterhebungen
- Anlage 5 Standardabfertigungsdatenformat
- Anlage 6 Kontrollausweis

VERTRAGSMUSTER